

INHALTSVERZEICHNIS Seite 1-2

**Rhein-Erft-Kreis**

- 211 Bekanntmachung 3-4

über die Offenlegung der Fortführung des Liegenschaftskatasters

- 212 Bekanntmachung 5-8

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der  
Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 15.12.2010  
-Bekanntmachungsanordnung-

**Bedburg**

- Bekanntmachung 9-11

- 213 Achte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die  
Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 15.12.2010

- 214 Bekanntmachung 12-15

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg  
vom 15.12.2010

- 215 Bekanntmachung 16-18

Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung  
der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die  
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Ge-  
bührensatzung) vom 15.12.2010

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 216 | Bekanntmachung  | 19-20 |
|     | Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bedburg vom 15.12.2010   |       |
|     | <b>Pulheim</b>  |       |
| 217 | Bekanntmachung  | 21-23 |
|     | 4. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Pulheim vom 17.12.1991<br>-Bekanntmachungsanordnung-   |       |
|     | <b>Bedburg</b>  |       |
| 218 | Bekanntmachung  | 24-25 |
|     | Vierte Änderungssatzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern ,ausländischen Flüchtlingen ,Asylbewerbern und sonstigen nach § 1 Asylwerberleistungsgesetz (AsylbLG ) leistungsberechtigten Personen vom 14.12.2010-12-20 |       |
| 219 | Bekanntmachung  | 26    |
|     | Dreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bedburg vom 14.12.2010-12-20   |       |
| 220 | Bekanntmachung  | 27-28 |
|     | Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2010   |       |

## **Bekanntmachung über die Offenlegung der Fortführung des Liegenschaftskatasters**

anlässlich der Überführung der analogen Liegenschaftskarte in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), sowie anschließender Harmonisierung der Datenbestände der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) und Überführung der Daten in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)

für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, GV NRW. 2005 S.174/SGV.NRW. 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW – in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW.2006 S. 462/ SGV.NRW. 7134) erfolgt die Bekanntgabe umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters in den oben genannten Städten durch Offenlegung in der Zeit

**vom 03.01.2011 bis 03.02.2011 einschließlich**

bei der Katasterbehörde des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim/Erft, Zimmer 2.134 während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr,

Donnerstag von 14 - 18 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Telefonnummer 02271/832604 bzw. 832605 oder im Internet unter der folgenden Internetadresse erfolgen:

<http://www.rhein-erft-kreis.de/termine/>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht

Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Eingang Burgmauer) oder Postfach 103744, 50477 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären. Es wird empfohlen, der Klageschrift 2 Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen/deren Verschulden dem Vollmachtgeber/der Vollmachtgeberin zugerechnet.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren unverändert übernommen wurden
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommenen wurden.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Bergheim, den 08.12.2010

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Vermessungs- und Katasteramt

Im Auftrag

Marianne Vaaßen  
Kreisobervermessungsrätin

## **Satzung**

### **des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 15.12.2010**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 394) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 09.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührensätze

Ab 01. Januar 2011 gelten folgende Gebührensätze:

- |    |   |                                  |
|----|---|----------------------------------|
| 1. | Haus- und Sperrmüll   | 154,96 €/t                       |
| 2. | Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht<br>Marktabfälle ( Infrastrukturabfälle )   | 154,96 €/t                       |
| 3. | Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle<br>(alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem.<br>Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)  | 154,96 €/t                       |
| 4. | Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)  | 154,96 €/t                       |
| 5. | Garten- u. Parkabfall (vorsortiert)   | 26,66 €/t                        |
| 6. | Bioabfall   | 50,50 €/t                        |
| 7. | Kleinanliefererstation Haus Forst<br>Sperrmüll, Baumischabfall u.a.<br>bei einer Mindestgebühr von  | 154,96 €/t<br>5,00 €/Anlieferung |
| 8. | Kleinanliefererstation Haus Forst<br>Grünabfälle<br>bei einer Mindestgebühr von   | 26,66 €/t<br>5,00 €/Anlieferung  |
| 9. | Kleinanliefererstation Haus Forst<br>Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen<br>und Schadstoffe (mit Ausnahme von Starterbatterien und Altöl) in<br>haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte<br>gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein<br>angeliefert werden | gebührenfrei                     |

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist

- a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr  
und
- b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung  
und
- c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

§ 3 der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 14.12.2009 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 36/09 vom 22.12.2009) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2011 entstanden sind.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15. Dezember 2010

  
Werner Stump  
Landrat

9  
**Achte Änderungssatzung zur Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
der Stadt Bedburg vom 15.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 4, 6, 7 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Achte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg beschlossen:

## **Artikel I**

### § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für einen Restmüllbehälter, der am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren angeschlossen ist, beträgt

a) für 80 l-Behälter je Entleerung	6,27 €
b) für 120 l-Behälter je Entleerung	9,41 €
c) für 240 l-Behälter je Entleerung	18,82 €
d) für 770 l-Behälter je Entleerung	60,39 €
e) für 1.100 l-Behälter je Entleerung	86,28 €

Gebührenmaßstab ist der Literpreis, dieser beträgt 0,07843789 €

Als Mindestinanspruchnahme wird entsprechend § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bedburg monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von städtischen Abfallsäcken beträgt je Stück 70 l-Abfallsack 5,49 €

- (3) Die Gebühr für die Behältergestellung eines Restmüllbehälters durch die Stadt beträgt jährlich

a) für 80 l-Behälter	1,56 €
b) für 120 l-Behälter	1,56 €
c) für 240 l-Behälter	1,56 €
d) für 770 l-Behälter	1,56 €
e) für 1.100 l-Behälter	1,56 €

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (4) (aufgehoben)

- (5) Pro angemeldetem Restmüllbehälter wird eine 240 l-Biotonne ohne Erhebung einer separaten Gebühr abgefahren. Bei Verzicht auf die Biotonne für ein volles Kalenderjahr wird auf die Restmüllgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein auf das Kalenderjahr bezogener Abschlag wie folgt gewährt:

a) bei einem 80 l-Restmüll-Behälter	6,00 €
b) bei einem 120 l-Restmüll-Behälter	8,00 €
c) bei einem 240 l-Restmüll-Behälter	16,00 €
d) bei einem 770 l-Restmüll-Behälter	50,00 €
e) bei einem 1.100 l-Restmüll-Behälter	71,00 €

Erfolgt eine Anmeldung der Biotonne während des Kalenderjahres, so ist der gewährte Gebührenabschlag in voller Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Bei Beginn der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während des Kalenderjahres wird bei sofortigem Verzicht auf die Biotonne der Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während eines Kalenderjahres ist ein gewährter Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab dem Ende der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

- (6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 770 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 3 Biotonnen und der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.

Der Gebührenabschlag nach Absatz 5 wird je Restmüllbehälter nur ein Mal gewährt.

- (7) Meldet der Gebührenpflichtige neben der oder den gebührenfreien Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche 240 l-Biotonnen an, so wird für jede weitere zur Anmeldung gebrachte 240 l-Biotonne eine Jahresgebühr von 46,50 € fällig. Erfolgt eine An- oder Abmeldung der zusätzlichen gebührenpflichtigen Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr.

- (8) (aufgehoben)

- (9) Die Gebühr für die Behältergestellung einer 1.100l -Papiertonne (Blaue Tonne) durch die Stadt beträgt jährlich 5,43 €.

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (10) Für einen Wechsel des Zählgerätes (Elektrochip) wegen Volumenänderung des Restmüllgefäßes sowie für Behälterwechsel (Volumenwechsel) bei der Papiertonne (Blaue Tonne) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (11) Für die Ausgabe von je 5 kompostierbaren Papiersäcken für die Grünabfuhr (entspricht einer Verkaufseinheit) wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

**Artikel II**§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die zugelassenen Restmüllbehälter werden Vorausleistungen auf der Basis der durchschnittlichen Entleerungshäufigkeit je Gefäßart pro Jahr erhoben. Daraus ergeben sich unter Beachtung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung folgende jährliche Vorausleistungen für das Restmüllgefäß:

a) 80 l-Behälter	16 Leerungen	100,32 €
b) 120 l-Behälter	18 Leerungen	169,38 €
c) 240 l-Behälter	20 Leerungen	376,40 €
d) 770 l-Container	25 Leerungen	1.509,75 €
e) 1.100 l-Container	37 Leerungen	3.192,36 €

**Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 15.12.2010

(gez.)

Koerdt  
Bürgermeister



**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**in der Stadt Bedburg**  
**vom 15.12.2010**

Der Rat der Stadt Bedburg hat am 14.12.2010 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bedburg gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

**§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 15.12.2010

(gez.)

Koerdt  
Bürgermeister

# Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010

## 1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

1.1. Erdreihengrab	1.525,00 €
1.2. Erdkindergrab (unter 5 Jahre)	645,00 €
1.3. Erdwahlgrab	1.775,00 €
1.4. Urnenreihengrab	725,00 €
1.5. Urnenwahlgrab	725,00 €
1.6. anonymes Urnengrab	725,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1 und 1.3 bis 1.6 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.1 und 1.3 bis 1.6 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr festgesetzt.

## 2. Gebühren für die Grabanfertigung

2.1. Erdbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	490,00 €
2.2. Erdbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	735,00 €
2.3. Erdbestattung an Sonn- und Feiertagen	980,00 €
2.4. Erdbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr	245,00 €
2.5. Erdbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	368,00 €
2.6. Erdbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	490,00 €
2.7. Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	98,00 €
2.8. Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	147,00 €
2.9. Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	196,00 €

## 3. Gebühren für Einebnungen

3.1. Einebnung Erdgrab je Stelle	64,00 €
3.2. Entfernung Grabstein	128,00 €
3.3. Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	128,00 €
3.4. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	64,00 €
3.5. Entfernung einer Abdeckplatte	128,00 €
3.6. Berechtigungsscheine	16,00 €
3.7. Einebnung Urnengrab	32,00 €
3.8. Entfernung Grabstein	64,00 €
3.9. Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	64,00 €
3.10. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	32,00 €
3.11. Entfernung einer Abdeckplatte	64,00 €

## 4. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

4.1. Aufbewahren von Leichen in Leichenkammern/Kühlzellen je Kalendertag	60,00 €
4.2. Benutzung der Trauerhalle (einmalig)	300,00 €
4.3. Aufbewahren von Urnen je angefangene Woche	60,00 €
4.4. Benutzung der Leichenhalle für Obduktionszwecke	
4.4.1. vor der Beisetzung (60% von 4.2)	180,00 €
4.4.2. nach der Beisetzung (105% von 4.2)	315,00 €

## **5. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen**

Für jede Genehmigung; auch wenn mehrere in einem Bescheid  
Zusammengefasst werden 16,00 €

## **6. Gebühren für Umbettungen**

6.1. Umbettungen von Erdbestattungen vor Ablauf der Ruhefrist sind  
grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung  
erfolgt durch den Nutzungsinhaber.

6.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem  
tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben.  
Der Stundensatz wird festgesetzt auf

30,00 €

## **7. Gebühren für Sonderleistungen**

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden  
Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden  
Kosten berechnet.

**Siebte Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NW.S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.ReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NWS. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NW.S.390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NW.S. 394), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Siebte Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bedburg beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 wird wie folgt gefasst:

**§ 5  
Gebührensatz**

(1) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je veranlagtem Frontmeter:

<b>bei Anliegerstraßen</b>	<b>1,65 €</b>
<b>bei Innerortsstraßen</b>	<b>1,55 €</b>
<b>bei Hauptgeschäftsstraßen</b>	<b>1,46 €</b>
<b>bei überörtlichen Straßen</b>	<b>1,37 €</b>

(2) Wird neben der Winterwartung auch die Fahrbahnreinigung durch die Stadt durchgeführt, erhöhen sich die Benutzungsgebühren um **1,39 €** je veranlagtem Frontmeter Reinigungsstrecke.

**Artikel 2**

Das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, wird wie beigefügt geändert.

**Artikel 3**

Die Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig endet damit die Rechtskraft der 6. Änderungssatzung.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 15.12.2010

(gez.)

Koerdt  
Bürgermeister

**Straßenverzeichnis gemäß § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 15.12.2003,  
zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 15.12.2010**

Straße	Fahrbahnreinigung durch		Winterwartung der Fahrbahn durch		Bemerkungen	Anlieger- verkehr	Innerörtlicher Verkehr	Innerörtlicher Verkehr (HG-Staßen) *	Überörtlicher Verkehr
	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger					
Max-Ernst-Straße		X	X			X			
Heinrich-Campendonk-Str.		X		X		X			
Pastor-Wertz-Platz					Nur Wohnplatzbezeichnung !				
Gürather Höhe					außerhalb der geschlossenen Ortslage				
Alte Frauweiler Straße					Baustraße				
Marienaue					außerhalb der geschlossenen Ortslage				
Kasterer Straße		X		X	Von Schmiedestraße bis L 279		X		
Im Grund		X		X		X			

**Zweite Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von  
Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und  
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bedburg vom 15.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 14.12.2010 die folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für das Jahr 2011 beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser 2,54 €“

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr im Jahr 2011 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 0,64 €“

### **Artikel 2**

Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bedburg vom 15.12.2010 tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig endet damit die Rechtskraft der Ersten Änderungssatzung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 15.12.2010

(gez.)

Koerd  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### 4. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Pulheim vom 17.12.1991

Gemäß §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Pulheim beschlossen:

I. § 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1 - Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei Pulheim werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren betragen:

Erstausstellung eines Büchereiausweises für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr (Gültigkeit: 12 Monate)	18,00 €
Ermäßigte Gebühr für folgende Personengruppen: (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises): Schüler, Schülerinnen & Auszubildende ab 18 Jahren, Studenten, Studentinnen, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte (ab 80%) Gültigkeit: 12 Monate	9,00 €
Büchereiausweis für Kinder und Jugendliche bis einschl. 17. Lebensjahr, sowie Arbeitslose, Leistungsempfänger (überwiegender Lebensunterhalt) nach SGB II oder SGB XII (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises) Gültigkeit: 12 Monate	2,50 €
Schnupperausweis (kann nur einmalig ausgestellt werden): Gültigkeit: 3 Monate	6,00 €
DVD-Ausleihgebühr für Erwachsene: für jede von einem Erwachsenen entlehnte DVD (gilt auch für Verlängerungen)  kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung bei beschädigten DVDs	1,00 €
Säumnisgebühren für alle Medien pro Exemplar und Öffnungstag	0,20 €
Mahngebühr, pro Erinnerungsschreiben	1,00 €
Vormerkungen, pro Titel	1,00 €

Fernleihen, pro Titel	3,00 €
Ersatzausweis, pro Ausweis	2,50 €
Gebühr für Internetnutzung pro angefangene Stunde (bei gültigem Benutzerausweis kostenlos)	1,00 €

II. Die Änderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 4. Änderung der Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Pulheim v. 17.12.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 14.12.2010

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister



## Vierte Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylbewerbern und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 14.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweilig gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bedburg am 14.12.2010 folgende vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 19.12.2006 beschlossen:

### Artikel I

Die Anlage zu § 5 erhält folgende Fassung:

#### Anlage zu § 5

der Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 19.12.2006 in der Fassung vom 14.12.2010

Stand 01.01.2011

	je Person und Monat
Grundgebühr und Nebenkosten	
Gesamt	160,00€

### Artikel II

Die vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylbewerbern und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 14.12.2010 tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylbewerbern und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 16.12.2010

Koerdt  
Bürgermeister

26  
**Dreißigste Änderungssatzung**



zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der  
Stadt Bedburg vom 14.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bedburg am 14.12.2010 folgende 30. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg vom 20.10.1975 beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 3**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für Obdachlosenunterkünfte
- a) für abgeschlossene Wohnungen auf 19,00 €/qm/Monat und
  - b) für eine Unterbringung in Mehrpersonenunterkünften auf 220,00 €/ Person festgesetzt.

**Artikel II**

Die dreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende dreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 16.12.2010

Koerdt  
Bürgermeister



## Zweite Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten  
und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen  
der Feuerwehr vom 14.12.2010

Aufgrund des §§ 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – in der jeweiligen gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bedburg am 14.12.2010 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 24.06.2008 beschlossen:

### Artikel I

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

#### § 4

#### Personalkosten

(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Stundenlohn von 30,00 € berechnet.

### Artikel II

Der Kostentarif wird wie folgt festgesetzt:

#### **K o s t e n t a r i f** zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr

<u>Fahrzeugart</u>	<u>je Stunde</u>
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	74 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	125 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	92 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16	159 €
Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	140 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24	138 €
Einsatzleitwagen ELW	40 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	131 €
Rüstwagen RW 2	50 €
Drehleiter	202 €
Gerätewagen Messtechnik GW Mess	174 €
Einsatzfahrzeug Leiter der Feuerwehr	131 €

## **Zweite Änderungssatzung**

zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten  
und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen  
der Feuerwehr vom 14.12.2010

Seite 2 von 2

---

Bei Einsätzen durch Fehllarm werden diese mit den jeweils eingesetzten Fahrzeugen sowie dem eingesetzten Personal nach o.g. Stundensätzen abgerechnet.

### **Artikel III**

Die zweite Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 24.06.2008 tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende zweite Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 24.06.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 16.12.2010

Koerd  
Bürgermeister